

Geschäftsordnung des Musikschulbeirates

§ 1

Begriffsbestimmung des Musikschulbeirates

Der Musikschulbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Musikschulfragen zu beraten, insbesondere den Musikschulplan zu erarbeiten (§ 11 Abs. 1 NÖ Musikschulgesetz 2000).

§ 2

Zusammensetzung und Vertretung

- (1) Der Musikschulbeirat besteht gemäß § 11 Abs. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem für Musikschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;
 2. dem für die Abteilung Gemeinden zuständigen Mitglied der Landesregierung;
 3. zwei Vertretern der musikschulerhaltenden Gemeinden;
 4. zwei Vertretern der Eltern der Musikschüler;
 5. dem Leiter der für die Förderung der Musikschulen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung.
- (2) Ist ein Mitglied (Abs. 1) an der Teilnahme an einer Sitzung des Musikschulbeirates verhindert, wird es durch sein Ersatzmitglied vertreten. Das verhinderte Mitglied hat von sich aus seine Vertretung durch das Ersatzmitglied und dessen Erscheinen bei der Sitzung des Musikschulbeirates zu veranlassen sowie diesem rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende hat den Musikschulbeirat bei Erfordernis einzuberufen. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Musikschulbeirat.
- (2) Die Sitzungen des Musikschulbeirates sind nicht öffentlich.
- (3) Ein Beschluss des Musikschulbeirates setzt voraus:
 1. die rechtzeitige Einladung aller Mitglieder unter gleichzeitiger Übermittlung der Tagesordnung;
 2. die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern;
 3. die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Ist der Musikschulbeirat zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet er zwanzig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Fachleute (§ 11 Abs. 8 NÖ Musikschulgesetz 2000) haben im Musikschulbeirat lediglich beratende Stimme.

- (6) Über das Ergebnis der Beratung des Musikschulbeirates ist durch die für die Förderung der Musikschulen zuständige Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung Sorge zu tragen für die Verfassung einer Niederschrift, wobei sie sich hierbei auch anderer Einrichtungen und Organisationen bedienen kann und die jedenfalls zu enthalten hat:
1. Tag und Ort der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden und der entschuldigter Mitglieder oder Ersatzmitglieder und sonst anwesender Personen und
 3. Beschlüsse samt Begründung und Abstimmungsergebnisse.
- Die Niederschrift ist durch den Verfasser sowie die anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Musikschulbeirates zu unterfertigen. Bei umfangreicheren Niederschriften ist aus Gründen der Zeitökonomie eine Genehmigung in der nächstfolgenden Sitzung des Musikschulbeirates zulässig, wobei in diesem Fall die Unterfertigung durch die anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Musikschulbeirates entfällt.
- (7) Bei Erfordernis können Beschlüsse statt in Sitzungen auch schriftlich (per Post, Fax oder Email) im Umlaufwege gefasst werden, wobei diese Beschlussfassung nicht öffentlich ist, alle Mitglieder in diese einzubeziehen sind und die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder oder Ersatzmitglieder erforderlich ist, wobei die Nichtäußerung innerhalb einer allenfalls vorgesehenen Frist als Zustimmung gilt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die für die Förderung der Musikschulen zuständige Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung hat Sorge zu tragen für die Führung der administrativen Geschäfte des Musikschulbeirates, wobei sie sich hierbei auch anderer Einrichtungen und Organisationen bedienen kann.

§ 4 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Musikschulbeirates (§ 2) sowie die Fachleute (§ 3 Abs. 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.